

Pressekonferenz am 4. August 2020 in Düsseldorf

Abfall- und Abwassergebühren für private Haushalte 2020 in Nordrhein-Westfalen

Statement von RA Rik Steinheuer,
Vorsitzender des Bundes der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen

Es gilt das gesprochene Wort.

BdSt NRW unterstützt Musterprozess gegen realitätsferne Zinsen bei der Abwassergebührekalkulation

BdSt NRW fordert Wahlfreiheit für die Bürger bei Mülltonnengröße und Abfuhrturnus

Die Abfall- und Abwassergebührenbelastung in NRW zeigt sich für die meisten privaten Haushalte auf einem hohen Niveau als nahezu unverändert. Der Landesdurchschnitt bei den Abwassergebühren 2020 beträgt ungefähr 726 Euro für den 4-Personen-Musterhaushalt (Annahmen: 200 m³ Frischwasserverbrauch im Jahr, wobei unterstellt wird, dass die 200 m³ auch als Schmutzwasser in die kommunale Kanalisation gelangten; 130 m² vollversiegelte, abflusswirksame Fläche auf dem Grundstück). Auch bei den Abfallgebühren gibt es kaum eine Veränderung bei der Gebührenbelastung. Der 4-Personen-Musterhaushalt, der seine 120-l-Restmülltonne und seine 120-l-Biotonne alle 14 Tage leeren lässt, zahlt im Landesdurchschnitt 2020 ungefähr 270 Euro. 2019 waren es gerundet 263 Euro. Das ist ein Anstieg von 2,7 % und liegt geringfügig über der derzeitigen Inflationsrate.

Abwassergebühren

Bemerkenswert bei den Abwassergebühren sind die enormen Spannbreiten sowohl beim Schmutzwassergebührensatz wie auch beim Regenwassergebührensatz. So beträgt der Schmutzwassergebührensatz in **Reken** 1,07 Euro/m³, in **Much** dagegen 5,47 Euro/m³.

Auch beim Regenwassergebührensatz stellt der BdSt-Vergleich eine hohe Spannweite fest. Der negative Spitzenreiter in NRW ist die Stadt **Siegburg** mit 2,19 Euro/m². In **Hövelhof** werden nur 0,15 Euro/m² festgesetzt. Diese Unterschiede bei den Gebührensätzen haben natürlich entsprechende Auswirkungen auf die Gebühren, die die Bürger zahlen müssen: In Much zahlt der Musterhaushalt rund 1.205 Euro im Jahr, in Siegburg 1.161 Euro, in Reken sind es 246,50 Euro und in Hövelhof 389,50 Euro.

Die absoluten positiven und negativen Spitzenreiter finden Sie in Anlage 6.

Die Höhe der Gebührensätze und damit der Gebühren wird in der Abwasserentsorgung maßgeblich durch die Kalkulation der Kapitalkosten bestimmt. Allein durch einen Wechsel vom Wiederbeschaffungszeitwert¹ auf den Anschaffungswert würden sich die Kosten nur bei den kalkulatorischen Abschreibungen halbieren. Die Kommunen, die den Wiederbeschaffungszeitwert ansetzen, finden Sie in der Anlage 5.

Auch ein nach der bisherigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW zulässiger kalkulatorischer Zinssatz von bis zu 6,06 % im Jahr 2020 wirkt gebührensteigernd. Dieser in der anhaltenden strukturellen Niedrigzinsphase völlig realitätsferne Zinssatz ergibt sich, indem man auf den Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten der letzten 50 Jahre abstellt (für das Jahr 2020: 1969 bis 2018) und zusätzlich einen Sicherheitszuschlag von 0,5 Prozentpunkten berücksichtigt.

Die kalkulatorische Verzinsung wird für das von der Gemeinde für Zwecke der Abwasserentsorgung aufgewandte Eigenkapital – also das konkret zur Verfügung gestellte Anlagevermögen (z. B. Kanalnetz und Kläranlage) – ermittelt. Sofern das Anlagevermögen in einer „Sonderrechnung Abwasser“ finanziert würde, flößen die tatsächlichen Zinsaufwendungen für kreditfinanzierte Investitionen in die Gebührensrechnung ein. Ein sachgerechter Deckel für eine Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals sollte sich daher nach unserer Auffassung maximal am Fremdkapitalzinssatz für Kommunaldarlehen orientieren.

Gegen die aktuell vielerorts in Nordrhein-Westfalen praktizierte, stark gebührentreibende Kalkulation der Kapitalzinsen richtet sich ein Gerichtsverfahren, das der Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen als Musterprozess unterstützt. Die Klage stützt sich im Wesentlichen auf zwei Punkte:

- Der seitens der beklagten Kommune im Jahr 2017 zugrunde gelegte Zinssatz von 6,52 % ist überhöht und widerspricht dem wertmäßigen Kostenbegriff, der § 6 Abs. 2 KAG NRW zugrunde liegt.
- Die Kombination von Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwert und dem Ansatz kalkulatorischer Zinsen beim Eigenkapital führen zur doppelten Erfassung der Inflation. Im Endeffekt heißt das: Die Gebührenzahler bezahlen das Kanalnetz gleich zweimal.

Der Musterprozess ist bereits beim Oberverwaltungsgericht NRW anhängig (Az. 9 A 1019/20).

Der Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen wird gegen Ende dieses Jahres die Bürger aufrufen, im kommenden Jahr gegen ihre Grundbesitzabgabenbescheide 2021 Widerspruch einzulegen. Einen entsprechenden Musterwiderspruch haben wir bereits vorformuliert.

¹ Wiederbeschaffungszeitwert = Kosten der Infrastruktur, wenn sie heute erstellt würde;
Anschaffungswert = Kosten der Infrastruktur zum Zeitpunkt ihrer Erstellung

Die Gebührenzahler finden ihn in unserer neu aufgelegten Broschüre „Abfall, Abwasser, Grundsteuer & Co.“.

Die aus Gebührenzahlersicht teure Abschreibung des Anlagevermögens nach Wiederbeschaffungszeitwerten und die Ansetzung realitätsferner, überhöhter Zinssätze schaffen vielerorts Spielräume für Kapitaltransfers aus den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen in die kommunalen Haushalte. Das ist auch der Grund, warum die Gemeindeprüfungsanstalt NRW den klammen nordrhein-westfälischen Kommunen ausdrücklich empfiehlt, die Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert vorzunehmen und die nach der bisherigen OVG-Rechtsprechung höchstzulässigen Zinssätze zu berücksichtigen. Die auf diese Weise künstlich in die Höhe getriebenen Abwassergebühren kommen in den betreffenden Kommunen also nicht früher oder später künftigen Gebührenzahlern zu Gute, sondern dienen schlicht der Konsolidierung des städtischen Haushalts.

Der Bund der Steuerzahler NRW setzt sich nicht nur mit dem neuen Musterprozess für eine Entlastung bei den Abwassergebühren ein, sondern fordert vor diesem Hintergrund auch den Landesgesetzgeber zum Handeln auf. Durch eine Anpassung des Kommunalabgabengesetzes an in anderen Bundesländern bereits praktizierte Regelungen kann er die Abwassergebührenzahler in Nordrhein-Westfalen erheblich entlasten:

- In § 6 KAG NRW sollte ausdrücklich festgehalten werden: „Abschreibungen und die Verzinsung sind auf der Grundlage von Anschaffungs- oder Herstellungswerten zu berechnen. Bei der Ermittlung der Verzinsung und der Abschreibung bleibt der aus Beiträgen aufgebrauchte Eigenkapitalanteil außer Betracht (Abzugskapital).“ Diese Regelung gilt in Brandenburg. Nordrhein-Westfalen sollte sich daran ein Beispiel nehmen.
- Solange die Kommunen in Nordrhein-Westfalen noch vom Wiederbeschaffungszeitwert abschreiben dürfen, ist es darüber hinaus nötig, das KAG NRW um einen Zusatz zu ergänzen, wie er bereits in § 13 Abs. 4 KAG Sachsen gilt: „Werden den Abschreibungen Wiederbeschaffungszeitwerte zugrunde gelegt, so sind die sich daraus gegenüber einer Kalkulation mit Anschaffungswerten/Herstellungskosten ergebenden Mehrerträge einem Sonderposten für den Gebührenaussgleich für Investitionen der Einrichtung zuzuführen.“ So bliebe das Geld der Gebührenzahler im System und würde nicht zweckentfremdet.

Abfallgebühren

Ähnlich wie bei den Abwassergebühren haben sich auch die Abfallgebühren für private Haushalte in Nordrhein-Westfalen auf einem hohen Niveau stabilisiert. Das ist ein Trend, den wir schon seit einigen Jahren beobachten. Von Kommune zu Kommune gehen die Gebühren weit auseinander. Mit unter 160 Euro Jahresgebühr sind **Kaarst, Mecherich, Bedburg-Hau** und **Blankenheim** bei der 14-täglichen Leerung einer 120-l-Restmülltonne und einer 120-l-Biotonne am günstigsten. Am Ende der Skala liegt **Münster** mit 640 Euro, gefolgt von **Selm** mit 492 Euro und **Alpen** mit 433 Euro.

Werden die 120-l-Tonnen alle vier Wochen geleert, sind **Kall, Frechen** und **Bedburg** mit unter 120 Euro im Jahr am günstigsten. Mehr als 320 Euro zahlt der Musterhaushalt dagegen in **Leichlingen, Neukirchen-Vluyn** und **Moers**.

Doch nach wie vor können die Abfallgebührenzahler durch ihr Verhalten die Höhe ihrer Abfallgebühren beeinflussen. So lassen sich Abfallgebühren einsparen über den Eigenkompostiererabschlag, die Einrichtung von Nachbarschaftstonnen, die Verwendung von Saisonbiotonnen, die richtige Wahl des Restmüllgefäßes und des Abfuhrturnus oder die Bestellung einer „Windeltonne“. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Allerdings müssen die Verbraucher die Abfallgebühren- und die Abfallentsorgungssatzung ihrer Kommune genau kennen, um die für sie individuell günstigste Lösung zu finden. Auf genau einen solchen „Sparhaushalt“ haben wir in diesem Jahr bei unserer Gebührenumfrage abgestellt – und mussten feststellen, dass selbst der Bund der Steuerzahler bei den vielfältigen Möglichkeiten an gewisse Grenzen stößt.

Deshalb können wir Ihnen leider keine übersichtliche Tabelle präsentieren, in der wir die 396 Kommunen nach Sparpotenzial sortiert aufzuführen. Das hätten wir gerne getan, aber die Datenlage ließ das nicht zu. Mit ein paar konkreten Beispielen können wir Ihnen aber einen Trend aufzeigen.

Je kleiner die Restmülltonne und / oder je länger der Abfuhrhythmus, desto niedriger sind in aller Regel die Abfallgebühren. Nun ist es leider meistens nicht möglich, einfach die kleinste Restmülltonne zu bestellen, die eine Stadt anbietet. Denn in fast allen Städten und Gemeinden gibt es das so genannte Mindestrestmüllvolumen. Damit wird unterstellt, dass jede Person in einem Haushalt eine bestimmte Menge Restmüll pro Woche produziert.

- Die Abfallentsorgungssatzung in **Blankenheim** setzt dieses Mindestrestmüllvolumen mit 12 Litern je Person und Woche für Restabfall und Bioabfall fest. Bei 14-täglicher Leerung sind für einen 4-Personen-Haushalt je 96 Liter Abfälle anzusetzen. Tonnen mit 96 Litern gibt es aber nicht. Die „passenden“ Abfallgefäße sind dann die nächst größeren: eine 120-l-Restmülltonne sowie eine 120-l-Biotonne. Die jährliche Gesamtgebühr beträgt für diese Kombination 158 Euro. Sofern der Haushalt die Abfälle durch Sortierung und Vermeidung ver-

ringert, kann das Mindestrestmüllvolumen auf 10 Liter je Person und Woche gesenkt werden. Für die 14-tägliche Abfuhr der Rest- und Bioabfälle ergibt sich dann für den 4-Personen-Haushalt eine Abfallmenge von 80 Litern (10 Liter x 4 Personen x 2 Wochen). Da in Blankenheim je ein 80-l-Gefäß für Restabfall und für Bioabfall angeboten werden, reduziert sich die jährliche Abfallgebühr um 42 Euro auf 116 Euro.

- In **Mülheim an der Ruhr** werden für den Restabfall 40 Liter pro Person und Woche als Richtwert angesehen. Reduzierungen sind bis auf 10 Liter pro Person und Woche möglich, wenn Bioabfälle kompostiert oder über die Bioabfalltonne entsorgt werden. Für den 4-Personen-Haushalt ergeben sich dabei in Summe 40 Liter wöchentlich. In diesem Fall ist der kleinste verfügbare Behälter die 60-l-Restmülltonne bei wöchentlicher Abfuhr. Dieser Haushalt zahlt statt 364 Euro eine Jahresgebühr von 231 Euro – und spart 133 Euro, wenn er anstelle eines 120-l-Restabfallgefäßes eine 60-l-Tonne wählt.
- Fast 336 Euro hat der „Sparhaushalt“ in **Münster** im Jahr mehr in der Tasche. Die Stadt Münster setzt das Mindestrestmüllvolumen mit insgesamt 15 Litern für Rest- und Bioabfall pro Person und Woche fest. Für zwei Wochen ergibt sich für einen 4-Personen-Haushalt also ein Mindestrestmüllvolumen von 120 Litern. In der günstigsten Konstellation würde eine 35-l-Biotonne wöchentlich abgefahren (70 Liter in zwei Wochen, bleiben 50 Liter Restmüll). Da es in Münster kein 50-l-Restabfallgefäß gibt, müsste man mit dem 60-l-Restabfallgefäß die nächst größere Tonne wählen. Für diese Kombination sind gut 304 Euro Jahresgebühr zu entrichten. Im Vergleich zur jährlichen Gebühr für die jeweils 14-tägliche Leerung von 120-l-Restmüll- und Biotonne in Höhe von 640 ergibt sich eine Ersparnis von knapp 336 Euro.
- In **Schwelm** beträgt das Mindestrestmüllvolumen 15 Liter pro Person für zwei Wochen je Rest- und Bioabfallgefäß. Ein 4-Personen-Haushalt kann somit für die 14-tägliche Leerung statt auf 120-l-Gefäße auf je ein 60-l-Gefäß für Restabfall und für Bioabfall zurückgreifen. Statt einer Jahresgebühr von 336 Euro sind 168 Euro zu zahlen – also die Hälfte.

Es ist nicht ganz leicht, bei all diesen Kombinationsmöglichkeiten den Überblick zu behalten. Bei der Analyse der Abfallgebühren- und der Abfallentsorgungssatzungen können sich die Bürger gerne direkt an den Bund der Steuerzahler NRW wenden.

Aber nicht nur jeder Einzelne kann durch geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass die Abfallgebühren „nicht durch die Decke schießen“. Auch die Politik kann durch geeignete politische Entscheidungen die Kosten und damit die Gebühren in der Abfallentsorgung positiv beeinflussen und sollte das auch tun, um die Bürger bei diesem Teil der Wohnnebenkosten zu entlasten.

- Auf kommunaler Ebene sollte den Bürgern eine möglichst weitgehende Freiheit bei der Wahl der Mülltonnengröße und des Abfuhrturnus gegeben werden. Das Mindestrestmüllvolumen sollte also möglichst niedrig angesetzt werden, und es sollten verschiedene Gefäßgrößen und Abfuhrhythmen zur Wahl stehen. So ermöglicht man den Bürgern, durch Abfallvermeidung Gebühren zu sparen. Umweltfreundliches Verhalten würde belohnt. Manche Städte sind hier schon weit, aber viele könnten ihren Bürgern mehr Auswahl bieten.
- Die Gebühren zur Entsorgung des Restmülls und des Biomülls sollten im Sinne der Transparenz getrennt kalkuliert werden. Eine „Tonnenfraktion“ sollte nicht durch eine andere subventioniert werden.

Hinweis: Hilfe für die Gebührenzahler

Alle Bürgerinnen und Bürger können die neu aufgelegte Broschüre „Abfall, Abwasser, Grundsteuer & Co.“ mit zahlreichen Tipps zum Sparen bei den Gebühren und mit Hinweisen zum Musterprozess beim Bund der Steuerzahler NRW unter der Telefonnummer 0211 99175-42 kostenfrei bestellen.